

Jiu-Jitsu traditionell e.V.

Sektion im Württembergischen Judo-Verband e.V.



Prüfungs- und Verfahrensordnung

Hanbo-Jitsu

(Teil 1: Kyu-Grade)

Erstfassung: 11. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	3
2.	Prüfungsinhalte für Kyu-Grade	4
3.	Erläuterungen zu den Prüfungsinhalten für Kyu-Grade	5
4.	Mindestalter und Vorbereitungszeiten	7
5.	Durchführungsbestimmungen	7
6.	Prüfungsberechtigung und Prüfungskommission	8
7.	Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen	8
8.	Durchführung von Kyu-Prüfungen.....	9
9.	Graduierungen durch Überprüfung.....	10
10.	Vergabe durch Anerkennung.....	10
11.	Verleihung von Kyu-Graden	10
12.	Bewertung der Prüfungsleistung	10
13.	Berücksichtigung körperlicher Beeinträchtigungen	11
14.	Aberkennung von Kyu- und Dan-Graden	11
15.	Maßnahmen bei Verstößen	11
16.	Gültigkeit	12

Die in dieser Prüfungs- und Verfahrensordnung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechterneutral zu verstehen.

1. Vorwort

Der Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. pflegt in enger Verbundenheit mit dem Kodokan das traditionelle Jiu-Jitsu Kodokan-Jiu-Jitsu genannt. Es handelt sich dabei um eine an der japanischen Tradition orientierte wettkampffreie Verteidigungsform, die, sowohl als Sport als auch unter dem Gesichtspunkt der Selbstverteidigung betrieben, bei allen Übenden Verantwortungsbewusstsein und die Fähigkeit zu theoretischem Verständnis voraussetzt.

Dabei prägen die beiden Grundprinzipien Jigoro Kanos,

- das Effektivitätsprinzip „SEI-RYOKU-ZEN'YO“ (bester Einsatz von Geist und Körper) und
- das Sozialprinzip „JITA-KYO'EI“ (durch gegenseitiges Helfen zum beiderseitigem Wohlergehen),

Hanbo-Jitsu ist eine traditionelle Verteidigungsform, welche wettkampffrei betrieben wird. Das setzt von allen Übenden ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein voraus, da bedingt durch den Einsatz des Hanbo (90-100 cm langer Stock) ein erhöhtes Verletzungsrisiko besteht.

Der Verband "Jiu-Jitsu traditionell e.V." organisiert für dessen Geschäftsbereich die Prüfungen zu Kyu- und Dan-Graden im Hanbo-Jitsu und führt sie durch.

Diese Prüfungs- und Verfahrensordnung regelt dabei den Inhalt sowie die organisatorische und technische Abwicklung dieser Prüfungen.

Zweck dieser Ordnungen ist es, die Zuerkennung von Kyu- und Dan-Graden im Hanbo-Jitsu an einem einheitlichen Ziel auszurichten und die Qualität der Graduierungen sicherzustellen.

2. Prüfungsinhalte für Kyu-Grade

5. Kyu

4. Kyu

3. Kyu

2. Kyu

1. Kyu

GRUNDTECHNIKEN						
1	Stellungen	4	5	6	8	10
2	Falltechniken	4	5	6	9	10
3	Blocktechniken	2	4	6	8	10
4	Schlag- und Stoßtechniken	4	6	8	10	12
5	Wurftechniken	1	2	3	5	7
6	Hebel-/Presstechniken	1	2	3	4	5
7	Würgetechniken	1	1	2	2	3
8	Festlegetechniken	1	1	2	3	3
9	Transporttechniken	1	1	2	2	3
VERTEIDIGUNGEN						
10	Arm/Handgelenk fassen	2	2	3	4	5
11	Revers/Kragen/Schulter fassen	1	2	3	4	5
12	Haare fassen/ziehen	--	--	1	1	1
13	Würgen	1	2	3	4	5
14	Umklammerungen	1	2	3	3	3
15	Genickhebel	--	--	1	2	2
16	Hanbo fassen	1	1	2	3	3
17	Angriffe mit Hand/Faust/Ellenbogen	2	2	3	3	4
18	Angriffe mit dem Bein	--	1	2	2	3
19	Angriffe mit gefährlichen Gegenständen	1	2	3	5	7
KATA						
20	Kata	--	--	Hanbo Shodan	Hanbo Nidan	Hanbo Sandan
NACHWEISE						
21	Vorbereitungslehrgänge	--	+1	+1	+1	+2
22	Theoretische Kenntnisse (s.u.)	✓	✓	✓	✓	✓
		28	41	63	83	101

3. Erläuterungen zu den Prüfungsinhalten für Kyu-Grade

Zu 1 - Stellungen und Bewegungsformen:

Die verschiedenen Stellungen und Bewegungsformen müssen klar erkennbar sein, da bei fast jeder Technik auch verschiedenen Fußpositionen ausgeführt werden. Die Demonstration verschiedener Techniken in unterschiedlichen Stellungen und Bewegungsformen ist eine Grundvoraussetzung.

Zu 2 - Falltechniken:

Alle Falltechniken werden mit dem Hanbo ausgeführt. Die technischen Anforderungen an den Prüfling sind wie folgt festgesetzt:

- 5. Kyu:** Sturz seitwärts rechts und links, Sturz rückwärts, Rollen vorwärts beidseitig in den Stand.
- 4. Kyu:** wie 5. Kyu, zusätzlich Rollen rückwärts rechts und links, Rollen vorwärts rechts und links in die Bodenlage.
- 3. Kyu:** wie 4. Kyu, zusätzlich Sturz vorwärts sowie Rollen vorwärts und rückwärts über einen Partner in Bankposition.
- 2. Kyu:** wie 3. Kyu, zusätzlich freier Fall rechts oder links.
- 1. Kyu:** wie 2. Kyu, freier Fall rechts und links.

Zu 3-4 - Demonstration Block-, Schlag- und Stoßtechniken:

Die Techniken sind in sinnvollen Abläufen in Form von Bahnen zu demonstrieren. Die geforderte Anzahl der Techniken bzw. Technikkombinationen ist mit jeweils fünf Wiederholungen pro Bahn auszuführen. Mindestens die jeweils letzte Atemi-Technik jeder Bahn ist mit einem Kiai auszuführen.

Zu 5 - Demonstration Wurftechniken:

Unter den zahlreichen Würfen inner- und außerhalb der Go-Kyo wählt der Prüfling die oben jeweils festgeschriebene Anzahl an Wurftechniken aus und demonstriert sie hier in schulmäßiger Ausführungsform, ehe sie von ihm bei den Verteidigungstechniken (10-19) in sportlich-dynamischer Form dargeboten werden.

Dabei gilt zu beachten:

- Die beidseitige Ausführung eines Wurfes wird formal als Demonstration zweier verschiedener Wurftechniken gewertet.
- Den Prüflingen ist es als technische Steigerungsmöglichkeit ausdrücklich freigestellt, Würfe auch in Form von Wurf-Kombinationen oder Gegenwürfen zu demonstrieren.

Zu 6-9 - Demonstration Abschlusstechniken:

Bei diesem Demonstrationsteil sollen die Wirkungsprinzipien der verschiedenen Hebel-, Festlege- und Halsdrucktechniken sorgfältig herausgearbeitet werden und in ihrer Effizienz gut erkennbar sein. Abschlusstechniken können sinnvoll bei den Verteidigungstechniken (10-19) integriert werden.

Zu 10-19 - Verteidigungen:

Der Prüfling hat hier sowohl die technische Vielfalt als auch die Funktionalität, Effektivität und Angemessenheit realistischer Selbstverteidigungstechniken zu demonstrieren. Beim Ausweichen und Blocken ist das Augenmerk auf die Bewegungs- und Reaktionsfähigkeit sowie das Deckungsverhalten zu legen. Wurftechniken sind sinnvoll anzuwenden, Hebeltechniken wirksam anzusetzen und Schlag-, Stoß- und Tritt-Techniken richtig zu platzieren und dynamisch auszuführen. Waffen und andere Gegenstände sind dem Angreifer stets abzunehmen.

Zu 20 - Kata:

Die Kata werden nach den Vorgaben des Verbands ausgeführt.

Zu 21 - Vorbereitungslehrgänge:

Die Teilnahme an Kyu-Prüfungsvorbereitungslehrgängen des Verbands ist in Kapitel 6 "Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen" geregelt.

Zu 22 - Theoretische Kenntnisse:

An theoretischen Kenntnissen werden dem Prüfling abverlangt:

5. Kyu: Etikette

Kenntnisse der Etikette unseres Verbands (Rahmen) sowie der Etikette des Vereins bzw. der Schule (Dojo) in dem der Prüfling trainiert.

4. Kyu: Notwehr und Nothilfe

3. Kyu: Schmerz- und Vitalpunkte am menschlichen Körper

2. Kyu: Erste-Hilfe-Grundkenntnisse: Besuch eines Lehrgangs unter Vorlage eines Nachweises. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als zwei Jahre sein.

1. Kyu: Kenntnisse über Budokünste

4. Mindestalter und Vorbereitungszeiten

Bei der Anmeldung für Kyu-Grade sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

Kyu-Grad	Vorbereitungszeit	Trainingseinheiten	Mindestalter
Zum 5. Kyu:	6 Monate	mindestens 30	14 Jahre
Zum 4. Kyu:	12 Monate	mindestens 60	15 Jahre
Zum 3. Kyu:	12 Monate	mindestens 60	16 Jahre
Zum 2. Kyu:	12 Monate	mindestens 60	17 Jahre
Zum 1. Kyu:	12 Monate	mindestens 60	18 Jahre

Eine Trainingseinheit sollte mindestens 90 Minuten umfassen. Die Dokumentation der Trainingseinheiten obliegt dem Verein.

5. Durchführungsbestimmungen

Alle Prüfungen werden in einem würdigen Rahmen durchgeführt. Bei Prüfungen ist ein Keigogi (Budo-Gi) in Weiß zu tragen. Darauf kann ein Aufnäher des Vereins oder Verbands angebracht sein. Bei Meistergraden ist der Hakama zulässig.

6. Prüfungsberechtigung und Prüfungskommission

Kyu-Prüfungen dürfen im Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. nur von Dan-Trägern durchgeführt werden, die eine Anerkennung oder gültige Prüferlizenz des Verbands besitzen.

Der Verband erteilt Prüferlizenzen an Budoka, die

- a. das Mindestalter von 19 Jahren erreicht haben,
- b. einen vom Verband anerkannten Hanbo-Jitsu Dan-Grad besitzen,
- c. Mitglied im Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. sind und
- d. einen Prüferlehrgang des Verbands erfolgreich besucht haben.

Die Prüferlizenz wird für die Dauer von drei Jahren erteilt. Eine Verlängerung erfolgt durch den Besuch eines Prüferlehrganges des Verbands.

Bei Kyu-Prüfungen des Verbands sind die Prüfungskommissionen wie folgt zu bilden:

5. - 2. Kyu: 1 Prüfer (Mindestanforderung),

ab 1. Kyu: 2 Prüfer (Fremdprüferprinzip).

Die Bildung von Prüfungskommissionen hat nach der Maßgabe zu erfolgen, dass eine möglichst objektive und gerechte Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gewährleistet ist.

Die Prüfer erhalten je angefangener Prüfungsstunde eine Vergütung, deren Höhe sich nach der Gebühren- und Vergütungsordnung des Verbands richtet.

7. Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

An Hanbo-Jitsu Kyu-Prüfungen können nur Budoka teilnehmen, die Mitglied im Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. sind und bei der Prüfung ihren mit Jahressichtmarke gültigen Budo-Pass des Verbands vorlegen können.

Zur Teilnahme an einer Kyu-Prüfung ist zudem nur berechtigt, wer nach der letzten Gürtelprüfung an vom Verband organisierten Kyu-Vorbereitungs-Lehrgängen entsprechend der nachfolgenden Tabelle teilgenommen hat:

Zum 4. Kyu: 1 Lehrgang,

Zum 3. Kyu: 1 Lehrgang,

Zum 2. Kyu: 1 Lehrgang,

Zum 1. Kyu: 2 Lehrgänge.

Die Lehrgangs-Teilnahmen sind durch entsprechende Einträge im Budo-Pass des Verbands nachzuweisen.

Die Teilnahme an einer Prüfung außerhalb des Verbands sowie die Anerkennung bedarf der Zustimmung durch den Prüfungsreferenten und eines Mitglieds aus dem Vorstand.

8. Durchführung von Kyu-Prüfungen

Kyu-Prüfungen werden im Regelfall von den Vereinen durchgeführt. Die Anmeldung muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Prüfungstermin beim zuständigen Referenten für das Prüfungswesen schriftlich unter der Angabe von

Ort, Datum, Uhrzeit, Prüfer und angestrebten Kyu-Grade

erfolgen.

Alle für die Durchführung von Prüfungen erforderlichen Materialien, wie Prüfungsmarken, Urkunden und Prüfungslisten sind ebenfalls spätestens 14 Tage vor dem geplanten Prüfungstermin über den Referenten Mitgliederverwaltung zu beziehen.

Die Höchstteilnehmerzahl an einer Kyu-Prüfung beträgt zehn Prüflinge.

Der ausrichtende Verein ist für die korrekte Anmeldung und Durchführung der Prüfung verantwortlich.

Die Prüfungsunterlagen sind unverzüglich nach der Prüfung an den Referenten für das Prüfungswesen zu senden, der die Archivierung der Prüfungslisten vornimmt. Sollte eine Prüfung zum angekündigten Termin nicht stattfinden, muss der Prüfungsreferent davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

Der bzw. die Prüfer sind für die Einhaltung der Prüfungs- und Verfahrensordnung verantwortlich. Der Prüfer bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission nimmt die erforderlichen Eintragungen in den Budo-Pass vor, entwertet mit seinem Lizenzstempel die Prüfungsmarken und unterschreibt bei bestandener Prüfung die Graduierungseintragungen in den Pässen der Teilnehmer. Die Prüfungsliste(n) werden von den jeweiligen Prüfern unterschrieben. Der Prüfungsbericht wird dagegen von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben und mit dem Verbandsstempel bestätigt. Graduierungsurkunden werden von dem/den Prüfer(n) unterzeichnet und ebenfalls mit dem Prüferstempel des Verbands versehen.

Bei nicht bestandener Prüfung wird die Prüfungsmarke des Prüflings auf der Prüfungsliste angebracht und entwertet.

9. Graduierungen durch Überprüfung

Budoka artverwandter Budo-Sportarten können durch eine Prüfung im Rahmen des Verbands wie folgt leistungsgerecht graduiert werden:

- Kyu-Graden steht die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Überprüfung bis maximal zu dem Kyu-Grad offen, den sie in der artverwandten Budo-Sportart erworben haben. Hierbei ist nach Möglichkeit die Gürtelfarbe zur korrekten Einstufung heranzuziehen.
- Hanbo-Jitsu Kyu-Graden aus anderen Verbänden steht die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Prüfung bis zum darauffolgenden Kyu-Grad offen.
- Dan-Trägern steht die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Überprüfung zum 1. Kyu offen.

Bei der Überprüfung entscheidet die Prüfungskommission nach erfolgter Prüfung welche Graduierung erteilt wird.

10. Vergabe durch Anerkennung

Eine Vergabe durch Anerkennungen ist nicht vorgesehen.

11. Verleihung von Kyu-Graden

Kyu-Grade werden auf Antrag durch den Referenten für das Prüfungswesen durch den Ehrenrat des Verbands Jiu-Jitsu traditionell e.V. verliehen.

Das Nähere regelt die Ehrenordnung des Verbands Jiu-Jitsu traditionell e.V.

12. Bewertung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsfächern erfolgt durch den Vermerk

- + erfüllt
- nicht erfüllt.

Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn nicht mehr als zwei Prüfungsfächer mit - bewertet sind.

13. Berücksichtigung körperlicher Beeinträchtigungen

Körperliche Beeinträchtigungen von Prüflingen (z. B. infolge Behinderung, dauerhafter Gesundheitsschäden oder fortgeschrittenen Lebensalters) sind bei der inhaltlichen Prüfungsgestaltung und Prüfungsbewertung zu berücksichtigen. Durch individuelle Einschränkungen können Techniken mit entsprechend verringerter Dynamik und Beweglichkeit demonstriert werden. Auf motorische Formen, die nicht vom Prüfling abverlangt werden können, ist zu verzichten. An deren Stelle treten Anforderungen, die leistbar sind, anhand derer insgesamt der Leistungswille und eine adäquate Leistungsfähigkeit dem eines Nichtbeeinträchtigten gleichsteht. Die Qualität und Ausführung der Techniken müssen jedoch weiterhin dem Selbstverteidigungscharakter und den Prinzipien des Jiu-Jitsu entsprechen.

14. Aberkennung von Kyu- und Dan-Graden

Hanbo-Jitsu Kyu- und Dan-Grade können aus wichtigen Gründen aberkannt werden. Dies ist zwingend dann der Fall, wenn

- a) sich im Nachhinein zeigt, dass ein Gürtelgrad durch Täuschung erlangt wurde;
- b) der Graduierte gegen die Interessen, das Ansehen oder gegen die Richtlinien des Verbands im Sinne des § 8 (4) der Satzung verstößt oder sich in seinem Handeln der Graduierung unwürdig zeigt.

Die Aberkennung erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands des Verbands. Die Mitteilung über die Aberkennung der Graduierung bzw. der Graduierungen ist dem Betroffenen samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Ist der Betroffene noch Verbandsmitglied, kann er gegen den Beschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Schriftform Einspruch beim 1. Vorsitzenden des Verbands einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Der Einspruch besitzt keine aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des Verbands. Weitere Rechtsmittel sind nicht gegeben.

15. Maßnahmen bei Verstößen

Durch den Referenten für das Prüfungswesen können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

Bei Verfehlungen durch die Vereine:

- a. schriftliche Ermahnung;
- b. Auferlegung besonderer Fristen, Aberkennung der Prüferwahl bzw. Zuweisung ausgewählter Prüfer oder die Prüfung erfolgt unter Aufsicht des Verbands;
- c. weitergehende Maßnahmen werden auf Antrag durch den erweiterten Vorstand ergriffen.

Bei Verfehlungen durch Prüfer:

- a. schriftliche Ermahnung;
- b. Suspendierung als Prüfer bis zum Ende der Lizenzgültigkeit bzw. bis zum Besuch
- c. einer entsprechenden Nachschulung;
- d. weitergehende Maßnahmen werden auf Antrag durch den erweiterten Vorstand ergriffen.

16. Gültigkeit

Diese Prüfungs- und Verfahrensordnung tritt mit Wirkung vom 11. März 2023 in Kraft und besitzt für den Bereich des Verbands "Jiu-Jitsu traditionell e.V." Gültigkeit bis zur Verkündung einer Neuregelung.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den Regelungen, die in dieser Ordnung niedergelegt sind, durch Beschluss des erweiterten Vorstands abgewichen werden.



Klaus Calcara
1. Vorsitzender